



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

10) Verschiedene Atteste über die Qualität der Bauerngüter im
Fürstenthum Paderborn. 1700-1702

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

alsdann, wann Wir die darüber besuchen lassen werden, nicht wird gefast seyn, soll 12 Mark verwirkt haben. Den Beamten aber und denen, so solche Verzeichniß verrichten, soll dafür ein bescheidentliches durch die Partheyen nach der Sachen und Personen Gelegenheit entrichtet werden.

Und alsdann auch zu Zeiten geschieht, daß ohne der Elteren, Vormündern oder Befreundten Vorwissen, die jungen Leute einander unbedachtsam und außer ihrer gewöhnlichen Pfarre ehelich nehmen, dazu auch gemeinlich von anderen verleitet und verführet werden; so soll solches auch hiemit verboten, und die, so zu solchen den Eltern, Vormündern oder Befreundten unbewussten mißfälligen Heyrathen, einige Anschläge, Anleitung oder Rath geben, mit einer ansehnlichen Geldbusse angesehen, auch nach Gelegenheit wohl am Leibe, mit Verweisung des Landes, ernstlich bestraft werden, wie denn die jungen Leute auch selbst deswegen unangesehen nicht bleiben, und die Pastores, so außer ihren Pfarren sich dessen in hiesigem Stift unterstehen, darüber von ihrem Archidiaconis, nach der Gebühr abgestraft werden sollen.

Nr. 10.

Verschiedene Atteste über die Qualität der Bauerngüter im Fürstenthum Paderborn. 1701—1702.

I.

Demnach Wir Thumb-Probst, Dechant, Senior vndt sambtliche Capitularen dieser hohen Stifts-Kirchen zu Paderborn von Hr. Wilhelm von Westpahl zur Fürstenberg für sich, vndt seine mittinteressenten, Rakungische gerichts-Beerbte, Tuden, Spiegell, Siggart, vndt Parreuter ersucht worden, wir geruhen mögten, ein attestatum denenselben hierüber zu ertheilen, daß nemlich unter deren Keine bona censitica sich befunden, sonderen diejenige gühtere, welche nicht allodial, oder feudal seyndt, für Erbmeyerstättisch gehalten würden, vndt dan wir diesem billigen suchen (so weitt vnser wissenschaft sich desfalls erstrecket,) stattgegeben, als attestiren, vndt bezeugen wir hiemit, vnß nicht allein woll bewust, sondern auch notorium zuseyn, daß, was an gühteren in diesem Hochstift Paderborn belegen, vnd nicht allodial, oder feudal ist, gemeinlich Erbmeyerstättischer Qualität sey, maßen dan unter den, von hiesiger hohen Thumbkirchen herrührenden gühteren, keine bona censitica, sonderen allein feudalia, vndt Emphyteutica sich befinden thuen, dessen zu Brkündt ist dies von vnß der wahrheit zu steur ertheilt attestatum mit vnserem gewöhnlichen Thumbkapitelschen Insiegell vndt Secretary unterschrifft bekräftiget.

So geschehen zu Paderborn, den 4. Ian. 1702.

(L. S.)

Ex, spli mdto.

Cas. Phil. Brencken secr.

II.

Demnach dero Hochwohlgebohrner Paderbornischen, bey aufgeschrie-

benem gemeinen Landttage versamleter Ritterschafft der auch Hochwolgeborener Herr Wilhelm von Westphalen zur Fürstenberg suo et interessentium, als Rathungischen Gerichts-Beerbten, Spiegell Siggart, vnnnd Parreuters nomine, durch ein dienstliches memoriale zu erkennen geben, was maßen mit der Dorffschafft in rechtstreitt wegen eines also genandten pferdekampffs gerachten, welcher von denen Rathungischen Bauren pro bono censitico gehalten werden wolte, Er Herr von Westphahlen aber von keinen bonis censiticis wissenschafft hatten, sondern alle umb Rathungen belegene gründe pro bono Emphyteutico hielten, vnnnd daher ein glaubhaftes attestatum von Hochwolgeborener Ritterschafft begehret, ob ihnen von einigen bonis Censiticis etwas bekandt, vnnnd bei ihnen dergleichen gühter, oder bona Emphyteutica vorhanden, vndt dan darüber referirt worden; Als wirdt hiemit der wahrheit zusteur attestirt, daß bei denen Hintersassen keine bona Censitica vorhanden, noch denen Colonis gestanden, sondern alle vnterhabende gühtere pro bonis Emphyteuticis geachtet werden. Zu Wahrheit Brkandt ist dieses attestatum von dem Herr Deputirten eigenhändig vnterschrieben vnnnd mitt angebohrnem Pittschafft betrückt worden.

So geschehen Paderborn, den 15. Xbris 1701.

(L. S.) Moritz Wilhelm von Dynhausen als zeitiger Deputirter.

III.

Des Hochwürdigst Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Herman Wernerer Bischoffen zu Paderborn, des Heyl. Röm. Reichs Fürsten, vnnnd graffen zu Pyrmondz zc. vnserß gnädigsten Fürsten, vnnnd Herrn; Wir verordenete Cammer-Räthe thun kundt, vnnnd fügen hiemit zu wissen, was maßen in sachen deren Beerbten zu Rathungen wider die gemeinde zu Rathungen bey gehaltenener gerichtlicher audience vnter andern auch nachfolgendes decretum vnterm ersten dieses publicirt worden zc.

Nachdemahlen das suchen in pto examinandorum Colonorum überflüssig ist, Jedeme vermög Protocolli Commissionis gedachte Coloni coram Deputatis commissarijs selbst gestanden, vnnnd angegeben, alle übrige umb Rathungen gelegene gründe Meyerstättisch zuseyn, so wirdt besagtes suchen, als ohnnöthig zwarn abgeschlagen, Supplicanten hingegen das nachgesuchte attestatum in forma probanti dahin mitzutheilen anbefohlen, daß nemlich in Casibus, ubi qualitas fundi, utrum sit Emphyteuticus, vel censiticus, in diesem Hochstift in dubio, qualitas Emphyteutica potius, quam censitica contra dispositionem juris Communis praesumirt werde; als wirdt hiemit attestirt, daß in casibus, ubi qualitas fundi, utrum sit Emphyteuticus, vel censiticus, in diesem Hochstift in dubio, qualitas Emphyteutica potius, quam censitica contra dispositionem juris communis praesumirt werde; daher dieses in Behueff supplicirender Rathungischer Beerbten in forma probanti zu ertheilen, vnnnd zu extrahiren anbefohlen worden; Brkundlich auffgedruckten Hochfürstl. Paderbornischen Insiegels. Signatum am Schloß Neuhaus, den 1. February 1702.

(L. S.) Hochfürstl. Paderborn. verordnete Regierungs-Räthe.
S. H. von Harthausen.

IV.

Wir Thumbprobst, Dechant, Senior, vndt sambtliche Capitularen der Hohen Stiftskirchen zu Paderborn thuen hiermit kundt, vndt bekennen öffentlich, Nachdem vnß die gesambte Interessirte Hr. Spiegel zur Herrschafft Desenberg ersuchet, wir geruhen mögten ein attestatum der Bemeyerungen halber, vndt wie es damit vnserß ohrts gehalten werde, ihnen zu ertheilen, maßen sie dessen in ihrer am Kayserl. Cammergericht wider ihre Colonos rechtshängiger sache sich zu bedienen benöthiget wären; daß demnach wir derselben petito (so weit desenthalt vnserer wissenschaft sich erstrecket) deferirt haben, attestiren derowegen, vndt bezeugen hiemit: daß nach vnserer Leibfreyer Meyerers Tödtlichen abgang derselben Kinder sowoll, als auch ijs non extantibus die engste Verwandten renovationem concessionis wegen der Vnß jure Dominij directi zugehöriger Erbmeyerstättcher gühter bey vnß gebührendt suchen, vndt daß so genandte Meyergeldt endtrichten müßen, wie nicht weniger die erlegung des so genandten Ein- vndt außzugsgeldts an unseren jurisdictional-öhrteren hergebracht sey, vndt sothanessgeldt von vnß Als gerichtshaberen genossen werde; Dessen zu Brkundt ist dieses der wahrheit zu steur ertheiltess attestatum mitt vnserem gewöhnlichen Thumbkapitelschen Insiegell, vndt Secretary vnterschrift bekräftiget.

So geschehen zu Paderborn den 4. Januarij 1702.

(L. S.)

Ex spli mdto

Caspar Phil. Brencken Secr.

V.

Demnach der Hochlöblichen Paderbornischen bey außgeschriebenem gemeinen Landtage versambleten Ritterschafft zur Herrschafft Desenberg interessirte Hr. Spiegel per memoriale zu erkennen gegeben, waß maßen ohnlengst bey der Hochpreißlichen Kayserl. Cammer dero Hintersaßen eine praejudicirliche Brtell erschlichen hätten, also, wan selbige zum effect gelangen solte, fast mehr als die halbschiedt deren Herrn Spiegeln von vndentlichen jahren her ersessener intraden cessiren würde; Indem nuhn aber Landtkundig, daß im ganzen Hochstift Paderborn bey denen Meyerstättchen gühteren nicht nur auff den verkauffungsfall, sondern auch auff absterben des Coloni, wan die Kinder, oder andern verwandten succediren wolten, dieselbe sich hinwiederumb bemeyeren laßen, vndt einen weinkauff praestiren müßten, imgleichen Herbst- und Meybedde, Hoff- vndt wiesegeldt, oder dergleichen praestanda, auch ohne Leibeigenschafft, bestünden, und ständige jahrgefälle wären, wie nicht weniger das ein- vndt außzugsgeldt nichts vngewöhnliches, sondern fast durchgehendts hergebracht, sich befinde, vndt dan obwolgemelteter Herr Spiegel über die Notorität, vndt Lands-observantz vorgemelter posten halber ein glaubhafftes attestatum zu ertheilen, vndt sonsten der gerechtigkeit zu steur nach Belieben zu assistiren, gebetten, solches attestatum auch propter notorietatem nicht weigeren können; Als wirdt hiemit nach vorgangener Conference attestirt: daß wan schon die Coloni, und hintersaßen keine Leibeigens seyn, jedannoch von denenselben die Hochadeliche

in hiesigem Hochstift Paderborn vorhandene Ritterschafft Ein- vndt außzugsgelder, wiesegelder, Herbst- vndt Meybedde, vndt dergleichen gefälle (wie woll ratione quantitatis es an einem ohrt nicht wie dem anderen gleichförmig gehalten wirdt) zu erheben, vndt zu genießen habe, auch durchgehends nicht nuhr in casu, wan die Meyerstätsche güthern gekaufft, vndt verkaufft werden, sondern auch, wan nach absterben des Coloni die Kinder, oder andern Verwandten hinwieder succediren wollen, ein weinkauff praestirt, vndt neue Bemeyerung gesucht werden müße; dessen zu wahrheit Brkündt, ist dieses attestatum von zeitigen Ritterschafft-Deputirten eigenhändig vnterschrieben, vndt mitt angebohrner Pittschafft betrücket, auch mit des Ritterschafft Secretarij subscription bekräftiget.

Geschehen Paderborn, den 14. Xbris 1701.

(L. S.) Moriz Wilhelm von Dynhausen als zeitiger Deputirter.

Henr. Freihoff

Nobilitatis Paderbornensis

p. t. secr. mppria.

Nr. II.

Landesordnung wider die Veräußerung, Versplitterung und Theilung der Meiergüter, von 1711.

(Aus Originalakten.)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Arnold, Bischoff zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, des heil. Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont und Herr zu Borkeloh &c. &c. thun kund und fügen hiemit zu wissen: demnach uns bei jüngsthin vorgewesenen allgemeinen Landtage, von unseren gehorsamen Land-Ständen unter andern geziemend vorgebracht worden, was maßen von denen Colonen hiesigen Stifts die meyerstätsche Güter, Ländereyen und Gründe, ohne gütsherrliche Bewilligung, hin und wieder veräußert, versplittert, verpfändet, auch in dotem zum Theil, oder ganz mitgegeben, und dadurch denen Gutsherrn, in Erhebung deren Pfächten und Gefällen, auch praestirungen der Diensten große Confusion, Nachtheil und Schaden verursacht würde; dahero uns gehorsamst angelegen, hierunter gemessentlich zu verordnen, und dergleichen schädliche Mißbräuche abzuschaffen, und dann in denen von unseren Herrn Vorfahren am Stift hiebevorn errichteten Policei- und andern Verordnungen dergleichen Veräußer- Versplitter- und Verpfändung bereits wollernstlich verboten worden;

Als verordnen und befehlen wir hiemit nachmahlen denen sämtlichen eingefessenen Colonen hiesigen unseren Hochstifts durchgehends, sich allsolcher Veräußer- Versplitter- und Verpfändung auch in dotem Mitgebung ohne gütsherrliche Bewilligung, gänzlich zu enthalten, mit dem Zusatz: dafern von erwähnten Colonen wider dieses Verbot gefrevelt, oder etwas unternommen würde, die diesfalls ohne gütsherrliche Bewilli-